

GARTEN – SEEORDNUNG

für die Pächter und Pächterinnen am Schellensee

1. Jeder Inhaber einer Gartenparzelle ist zu deren ordentlicher Instandhaltung, zur Einhaltung der festgesetzten Parzellengrenzen, sowie zur gehörigen Rücksichtnahme auf die Nachbarn verpflichtet. Ohne schriftliche Genehmigung der Eigentümergemeinschaft dürfen keine Bäume, Sträucher, Schilf usw. gefällt, abgerissen geschnitten oder gepflanzt werden. Jeder Pächter hat ferner die Anpflanzung, Wege und Rasenflächen in seiner Parzelle sicher, frei von Unkraut, Abfall, Ungeziefer und dergleichen zu halten.

Jeder Pächter ist beim Besuch am Schellensee verpflichtet, seine Badehütte zu benützen und kann nicht kommen, um sich NUR (stundenlang) auf der großen Wiese beim Strand aufzuhalten - besonders ist dies nicht mit mehreren Gästen gestattet. Ein größeres Picknick auf der Wiese ist untersagt.

Jedem Inhaber einer Parzelle wird die Verträglichkeit, Schutz des gegenseitigen Eigentumes und Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen, sowie „einwandfreies Verhalten“ innerhalb des Areals zur Pflicht gemacht (keine laute Musik, keine großen Parties, etc.). Das gleiche Verhalten haben dessen allfällige Gäste zu beachten, wobei die Besucherzahl normalerweise auf das Maximum von ca. 6 Personen zu beschränken ist und an die Anwesenheit der jeweiligen Inhaber der Parzelle oder deren Familienmitglieder gebunden ist.

Fremden Personen darf ein Torschlüssel nicht ohne Ankündigung und nur in Ausnahmefällen überlassen werden. Bereits vergebene Schlüssel sind vom Inhaber der Parzelle wieder einzufordern.

Ein Umziehen und das Deponieren der Straßenkleidung außerhalb der Parzelle ist nicht gestattet.

2. Mit Ausnahme dringend notwendiger Reparaturarbeiten ist KEINE größere bzw. lärmende Bautätigkeit in der „Sommerzeit“, d. i. die Zeit vom 1. Juni bis 10. September, gestattet. Im Einzelfall kann eine schriftliche Bewilligung der Eigentümer eingeholt werden.
3. Während der unter Punkt 2 definierten „Sommerzeit“ ist in der Mittagszeit zwischen 13 und 15 Uhr jede unnötige Lärmentwicklung zu unterlassen und auf die Mittagsruhe Bedacht zu nehmen. Ab 22 Uhr besteht Nachtruhe. An Sonn- und Feiertagen ist von Anfang Mai bis Mitte September ganztägig absolute Ruhe einzuhalten, außer es gibt eine schriftliche Genehmigung der Eigentümer. Ansonsten gilt das Wiener Baulärm Gesetz, sowie die Wiener VO zum Rasenmähen.
4. RADFAHREN, MOTORRAD-, MOPEDFAHREN, sowie das FUSSBALLSPIEL mit harten Leder-/ Kunststoff-Bällen sind in der gesamten Anlage ausnahmslos untersagt (Nur Fahrräder und Roller dürfen **im Schritttempo** bis zur eigenen Parzelle und wieder hinaus gefahren werden). Die Fahrzeuge dürfen nicht außerhalb der Parzelle abgestellt werden, in Ausnahmefällen nur am Zaun der Parzelle.

Jegliche sportlichen Gruppenspiele auf der großen Wiese können nur bei entsprechendem verfügbarem Platz gespielt werden.

Vor dem Badestrand ist der Zugang nicht so zu belegen, dass dieser blockiert wird.

Autos dürfen auf dem Gelände nicht für längere Zeit als unbedingt zum Be- und Entladen notwendig abgestellt werden.

5. Das Mitnehmen von Hunden ist den Pächtern bis auf Widerruf, NICHT aber Gästen gestattet. Die Hunde sind im Areal IMMER an der Leine zu führen. (Es ist der kürzeste Weg vom Eingang zur Parzelle zu wählen, im Übrigen sind die Hunde auf der Parzelle des Inhabers zu belassen). Hunde dürfen nicht im See baden.
6. Auf den Allgemeinen Flächen darf kein Feuer gemacht, nicht gegrillt werden und kein großes Picknick sowie keine „Party“ mit mehreren Gästen veranstaltet werden. Brandgefahr durch Zigaretten ist zu vermeiden!
7. **Die große Wiese kann benützt werden, ist aber nicht als Kinderspielplatz, wo Kinder einfach machen können, was sie möchten, zu betrachten. Es gilt auf andere Personen Rücksicht zu nehmen und sie nicht durch fortdauernde Lärmbelästigung zu stören. Die Wiese darf nicht von einzelnen Personen „vereinnahmt“ werden.**

Es ist auch für Kinder verboten, Pflanzen abzureißen oder umzuknicken.

8. Parzellengrenzen dürfen nicht verschoben werden.
9. REINHALTUNG des Badesees:
 - a. Den Pächtern und deren Gästen wird zur Pflicht gemacht jede Verunreinigung des Schellensees zu vermeiden z. B. Wegwerfen von Abfällen in das Wasser, wobei es keinen Unterschied macht, ob es sich um feste oder lösliche Gegenstände handelt. Außerdem ist es verboten, Wäsche oder sonstige Materialien im See zu waschen; oder kleine Kinder (Babies) darin zu baden.
 - b. Stabile Boote (Zillen) sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Grundeigentümers zugelassen, Gummi- oder Plastikboote sowie Surfbretter u. ä. sind nach jedem Gebrauch sofort wieder vom See zu entfernen und zur eigenen Parzelle zu bringen.
 - c. Das Fischen ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nur jenen Personen gestattet, welche eine schriftliche Genehmigung des Grundeigentümers besitzen. Sie sind verantwortlich, beim Fischen für die Reinhaltung des Sees Sorge zu tragen.
 - d. Jeder Pächter ist verpflichtet, seine SENKGRUBE/PURATOR absolut dicht zu halten (bzw. auf Verlangen der Eigentümergemeinschaft behördlich kommissionieren zu lassen), sodass keinerlei Fäkalien oder Rückstände chemischer Waschmittel in den See gelangen können. Bei Nichteinhaltung ist mit einer Anzeige an die zuständige Magistratsabteilung sowie einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme zu rechnen.
10. Die Wassersommerleitungen in den Parzellen sind VOR Frosteinbruch zu entleeren (Öffnung und Sperrung lt. Anschlag – März/April bzw. Oktober/November j. J.). Wasser soll nicht verschwendet werden und der Schlauch zum Abduschen auf der Liegewiese muss sparsam und zweckmäßig verwendet werden.

11. Außerhalb der Parzelle darf nichts fix montiert werden, (z. B. Satellitenschüsseln, Sonnensegel,...). Liegen, Stühle, Decken, Surfbretter, Luftmatratzen, etc. sind nach der Benützung, spätestens jeweils am Abend wieder in die Parzelle zu räumen. Für die Einholung allfälliger bau- und sonstiger behördlicher Bewilligungen ist der Pächter selbst verantwortlich. Das Umschneiden eines Baumes muss mit dem Vermieter abgesprochen werden (Ersatzpflanzung!).
12. Die Abgrenzung der Parzelle nach außen zu erweitern (durch versetzte Zäune, etc.) ist strengstens untersagt. Die Kosten für den Rückbau übernimmt der Pächter.
13. **Die Einhaltung der Garten-Seeordnung liegt im Interesse der Allgemeinheit. Es wird daher um Einhaltung derselben ersucht. Bei wiederholter Nichteinhaltung dieser Ordnung, sowie groben Verstößen gegen diese hat die Eigentümergemeinschaft das Recht, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen.**
14. **SPERRMÜLL GEHÖRT NICHT IN DIE MÜLLTONNEN, SONDERN IST ZU ENTSORGEN (NÄCHSTER MISTPLATZ: SEYBELGASSE 7)! Ansonsten werden die Kosten des Abtransportes auf alle Pächter aufgeteilt.**
15. **DAS FÜTTERN DER ENTEN UND TAUBEN IST STRENGSTENS UNTERSAGT!**